

Inhaltsübersicht

Beamtenrechtliche Neuregelungen seit 2022

Beamtenversorgungsrecht

Eintritt in den Ruhestand

Ruhegehaltsberechnung

Höhe des Ruhegehaltes

Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen

Hinterbliebenenversorgung

Beteiligung der Dienstherren an den Versorgungsbezügen

Beamtenrechtliche Neuregelungen seit 2022

- Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften v. 08.09.2022
 - Einführung Altersgeld
 - Wegfall der Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit
- Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechtes für kommunale Wahlbeamteninnen und Wahlbeamte v. 04.03.2022
- Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation v. 24.03.2022
 - Anpassung der kindbezogenen Familienzuschläge ab dem 2. Kind
 - Erhöhung Beihilfesatz für Ehepartner ab 2 Kindern auf 90%
- Ab 01.01.2024 Wegfall des Versorgungsabschlages bei einem Eintritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres bei Beamten auf Zeit, die sich in der dritten Amtszeit befinden.

Beamtenversorgungsrecht

Allgemeines

Das Alterssicherungssystem der Beamten ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Anspruch, Umfang und Höhe der Versorgungsbezüge regelt das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG).

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag
- der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag
- die Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nur, wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet und die versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist.

Wartezeit (§ 4 Abs. 1 SHBeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. In die Wartezeit einzurechnen sind die ruhegehaltfähige Zeit von der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab sowie Vordienstzeiten nach den §§ 8 bis 10 SHBeamtVG.

Eintritt in den Ruhestand

Die Voraussetzungen für den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand sind im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und im Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei

- Entlassung
- Verlust der Beamtenrechte und
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften

In diesen Fällen ist für die Zeit des Beamtenverhältnisses eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, durchzuführen. Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag besteht ggf. ein Anspruch auf ein Altersgeld.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand.

Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine gesetzliche Altersgrenze (Art. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte).

Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit (auch hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften) können auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 1 LBG) oder

schwerbehindert i. S. von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 2 LBG). Die Übergangsregelung für die Anhebung der bisherigen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1967 (§ 36 Abs. 3 LBG) ist ergänzend zu beachten

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit (auch hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften) sind nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Beamten und Beamte auf Zeit treten (außerdem) mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu entlassen sind oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen (§ 7 Abs. 3 LBG).

Beamten und Beamte auf Zeit sind zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung ihres Amtes (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LBG) nicht nachkommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LBG).

Gem. § 57 c Abs. 2 GO sind Bürgermeister nach der ersten Amtszeit verpflichtet ihre schriftliche Zustimmung zum Wahlvorschlag, wenn dieser von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter repräsentiert wird, zu erteilen, und bei einer Wiederwahl das Amt fortzuführen, wenn dies mindestens unter den gleich günstigen Bedingungen erfolgt.

Gem. § 46 Abs. 2 KrO sind Landräte nach der ersten Amtszeit verpflichtet bei einer Wiederwahl das Amt fortzuführen, wenn dies mindestens unter den gleich günstigen Bedingungen erfolgt.

Stadträte sind immer verpflichtet bei einer Wiederwahl das Amt fortzuführen, wenn dies mindestens unter den gleich günstigen Bedingungen erfolgt.

Besonderheiten bei einer Abwahl

Gem. § 57 d Abs. 3 GO scheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt und tritt in den einstweiligen Ruhestand.

Gem. § 35 a Abs. 4 KrO tritt die Landrätin bzw. der Landrat an dem Tag, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.

Achtung:

Ein Eintritt in den einstweiligen Ruhestand erfolgt nur, wenn auch die versorgungsrechtliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 SHBeamtVG erfüllt ist.

Unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit und somit den Eintritt in den einstweiligen Ruhestand steht eine Versorgung nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG zu.

Wartezeit nicht erfüllt

Für den Monat der Abwahl/Abberufung und die folgenden 3 Monate stehen Dienstbezüge nach dem verliehenen Amt ohne Aufwandsentschädigung zu. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bis zum Ablauf der regulären Amtszeit bzw. bis zur Entlassung Gewährung einer Versorgung nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG.

Hierbei beträgt die Versorgung während der ersten 5 Jahre 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Danach würde sich nur noch ein Zahlbetrag in Höhe der amtsabhängigen Mindestversorgung ergeben.

Nach dem Ende des Anspruches auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG:

Gewährung eines Übergangsgeldes nach § 53 SHBeamtVG und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beispiel:

Ernennung zum 01.10.2025 für 6 Jahre

Datum der Abwahl/Abberufung: 15.08.2026

Für den Zeitraum vom 01.09.2026 – 30.11.2026 stehen die vollen Dienstbezüge ohne Aufwandsentschädigung zu.

Für den Zeitraum vom 01.12.2026 – 31.08.2031 steht ein Ruhegehalt i. H. v. 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu.

Für den Zeitraum vom 01.09.2031 – 30.09.2031 steht ein Ruhegehalt von 35% (Mindestversorgung) zu.

Ein Übergangsgeld steht nicht zu, da kein volles Beschäftigungsjahr vorliegt.

Für den Zeitraum vom 01.10.2025 – 31.08.2026 erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wartezeit erfüllt

Für den Monat der Abwahl/Abberufung und die folgenden 3 Monate stehen Dienstbezüge nach dem verliehenen Amt ohne Aufwandsentschädigung zu. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bis zum Ablauf der regulären Amtszeit bzw. bis zum Eintritt in den Ruhestand Gewährung einer Versorgung nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG.

Hierbei beträgt die Versorgung während der ersten 5 Jahre 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Danach würde ein Ruhegehalt unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bzw. Amtszeit zustehen.

Nach dem Ende des Anspruches auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG:

Anspruch auf ein Ruhegehalt nach § 4 SHBeamtVG unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bzw. Amtszeit.

Beispiel:

Ernennung zum 01.10.2025 für 6 Jahre

Datum der Abwahl/Abberufung: 15.08.2029

Für den Zeitraum vom 01.09.2029 – 30.11.2029 stehen die vollen Dienstbezüge ohne Aufwandsentschädigung zu.

Für den Zeitraum vom 01.12.2029 – 30.09.2031 steht ein Ruhegehalt i. H. v. 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu.

Ab 01.10.2031 steht ein Ruhegehalt aus Basis der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu.

Ruhegehaltsberechnung

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 4 Abs. 3 SHBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 SHBeamtVG)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag der Stufe 1

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Das SHBeamtVG unterscheidet zwischen

- Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten
- Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen
- Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

§ 6 SHBeamtVG

Nach § 6 SHBeamtVG sind Dienstzeiten als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf kraft Gesetzes ruhegehaltfähig.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§§ 8 und 9 SHBeamtVG

Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Zivildienstes gelten nach den §§ 8 und 9 SHBeamtVG als ruhegehaltfähig.

§ 10 SHBeamtVG (nur bei nicht direkt gewählten Wahlbeamten)

Als ruhegehaltfähig sollen nach § 10 SHBeamtVG auch die Zeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden, berücksichtigt werden. Die Tätigkeit muss

- ohne zu vertretende Unterbrechung vor dem Beamtenverhältnis liegen,
- hauptberuflich ausgeübt worden sein,
- zur Ernennung geführt haben und
- in der Regel von Beamtinnen oder Beamten ausgeübt worden sein oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragen worden sein.

Maßgebend ist hierbei das Beamtenverhältnis aus dem die Versorgung gewährt wird.

§ 11 SHBeamtVG (nur bei nicht direkt gewählten Wahlbeamten)

Nach § 11 SHBeamtVG können u. a. Zeiten, in denen eine Beamte oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

- als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt,
- hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst,
- hauptberuflich im Dienst der Fraktion des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften, oder
- hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist,
- hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,
- auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
- als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist.

Die Tätigkeitszeiten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, als Entwicklungshelferin/Entwicklungshelfer sowie der Zeitraum des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse sind höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus berücksichtigungsfähig.

§ 77 Abs. 9 SHBeamtVG

Zeiten, während denen eine Wahlbeamte oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von 4 Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit ist jedoch nur bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit nur bis zu 855 Tagen berücksichtigungsfähig.

§ 15 SHBeamtVG

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um 2/3 der Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Auflauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres – sog. Zurechnungszeit – (§ 15 Abs. 1 SHBeamtVG).

Die Zeit der Verwendung in Ländern, in denen die Beamten gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat.

Höhe des Ruhegehalts

Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Anfallende Tage sind unter Benutzung des Nenners 365 in Jahre mit 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet umzurechnen. Der jährliche Steigerungssatz beträgt nach § 16 Abs. 1 SHBeamtVG 1,79375 v. H..

Sonderregelung für Beamte auf Zeit

Sofern eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt wurde, beträgt gem. § 77 Abs. 2 SHBeamtVG der Ruhegehaltssatz nach einer Amtszeit von 8 Jahren 33,48345 v. H.. Dieser Ruhegehaltssatz steigt mit jedem vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 v. H..

Für die am 31.12.1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten gelten darüber hinaus langfristige Übergangsregelungen.

Beispiel

01.08.1990 – 31.07.1993 Insp.Anwärter
01.08.1993 – 31.12.1994 Auf Weltreise
01.01.1995 – 31.12.1996 Angestellter
01.01.1997 – 31.12.2009 Laufbahnbeamter
01.01.2010 – 30.11.2014 Stadtrat als B. a. Z.
01.12.2014 – 30.11.2026 Bürgermeister

Ruhegehaltssatz zum 01.12.2026

Nach § 16 Abs. 1 SHBeamtVG

01.08.1990 – 31.07.1993 3 Jahre
01.01.1997 – 30.11.2026 29 Jahre 334 Tage
= 32,92 Jahre

$$32,92 \times 1,79375 = \mathbf{58,05 \text{ v. H.}}$$

Nach § 77 Abs. 2 SHBeamtVG

01.01.2010 – 30.11.2026 16 Jahre 334 Tage

8 Jahre = 33,48345 v. H.
8 volle Jahre = 15,31 v. H. ($8 \times 1,91333$)

insgesamt = **48,79 v. H.**

Beispiel

01.07.1998 – 30.06.2000 S. a. Z.
01.10.2000 – 05.06.2005 Student
01.10.2005 – 14.11.2007 Referendar (B . a. W.)
01.01.2008 – 30.06.2011 Angestellter
01.07.2011 – 31.12.2021 Laufbahnbeamter
01.01.2022 – 31.12.2027 Bürgermeister

Ruhegehaltssatz zum 01.01.2028

Nach § 16 Abs. 1 SHBeamtVG

01.07.1998 – 30.06.2000	2 Jahre
01.10.2005 – 14.11.2007	2 Jahre 45 Tage
Angestelltenzeit u. Studium insg.	4 Jahre
01.07.2011 – 31.12.2027	<u>16 Jahre 184 Tage</u>
=	24,63 Jahre

$$24,63 \times 1,79375 = \mathbf{44,18 \text{ v. H.}}$$

Nach § 77 Abs. 2 SHBeamtVG

Ein Ruhegehaltssatz hiernach ergibt sich nicht, da nicht mindestens 8 Jahre Beamter auf Zeit

Ruhegehalt

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem Ruhegehaltssatz ergeben das monatliche Ruhegehalt. Es ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens (§ 16 Abs. 3 SHBeamtVG) 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogenes Mindestruhegehalt) oder, wenn dies günstiger ist, 60 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30,68 EUR (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt). Zum Mindestruhegehalt wird ggf. der Unterschiedsbetrag im Familienzuschlag für Kinder-

Das Ruhegehalt kann sich z. B. vermindern

- um einen Versorgungsabschlag
- beim Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
- beim Bezug von Renten und weiteren Versorgungsbezügen
- nach einer Ehescheidung.

Versorgungsabschlag § 16 Abs. 2 SHBeamtVG

Bei einer Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag bzw. wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 SHBeamtVG um einen Versorgungsabschlag. Er wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestands erhoben. Soweit sich kein volles Jahr ergibt, sind die einzelnen Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen und unter Anwendung der sog. kaufmännischen Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen (dabei wird die zweite Stelle um eins erhöht, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde).

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag), nicht den Ruhegehaltssatz. Der Abschlag gilt für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehalts.

Das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt ist Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

Versetzung in den Ruhestand wegen Vollendung des 63. Lj.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze (max. Vollendung 67 Lebensjahr) erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Bei Wahlbeamten wird immer das 67. Lebensjahr als fiktive Altersgrenze berücksichtigt.

Der Zeitraum für die Berechnung des Versorgungsabschlages erstreckt sich bis zum Ablauf dieses Monats.

Beispiel:

Beamter geb. am 17.04.1962

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.12.2025

Ablauf des Monats des Erreichens der fiktiven Altersgrenze: 30.04.2029

Abschlagszeitraum: 01.01.2026 – 30.04.2029

= 3 Jahre 120 Tage = 3,33 Jahre

Minderungssatz: 3,33 Jahre x 3,6 v. H. = 11,99 v. H.

Ausnahmen

Die Beamtin oder der Beamte befindet sich in der dritten Amtszeit.

Hat die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und bestimmten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SHBeamtVG berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt, ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern.

Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung und Vollendung des 62. Lj.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

Für die Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1946 – 1968 gibt es bestimmte Übergangsregelungen.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

Für die Beamtinnen und Beamten die bis zum 31.12.2023 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, gibt es bestimmte Übergangsregelungen.

Nach § 77 Abs. 3 SHBeamtVG ist bei einer Wahlbeamtin / einem Wahlbeamter, die / der sich mindestens in der dritten Amtszeit befindet, ein Versorgungsabschlag nicht zu erheben. In diesen Fällen ist allerdings die Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 SHBeamtVG nicht mit 2/3 sondern nur mit 1/3 berücksichtigungsfähig.

Ruhensregelung beim Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 64 SHBeamtVG)

Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, erhalten sie daneben Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze.

Als Höchstgrenze gelten (gegebenenfalls zzgl. des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag, einschließlich der Sonderzahlung hierfür und des Sonderbetrags) für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

Nicht als Erwerbseinkommen gelten

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Aufwandsentschädigungen,
- im Rahmen der zu berücksichtigenden Einkunftsarten anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
- Jubiläumszuwendungen,
- Unfallausgleich der Dienstunfallfürsorge,
- steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
- Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen. (§ 73 Abs.2 LBG),
- Zinseinkünfte.

Beispiel

Wahlbeamtein bzw. Wahlbeamter nach Ablauf der Amtszeit

Höchstgrenze:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe 8.000,00 €

Berechnung Gesamteinkommen:

Versorgungsbezüge (Brutto)	3.500,00 €
Einkommen (Brutto)	6.000,00 €
Gesamteinkommen	<u>9.500,00 €</u>
Betrag um den die Höchstgrenze überschritten wird	1.500,00 €

a)

Berechnung zahlbare Versorgung:

Versorgungsbezüge 3.500,00 €
abzgl. der Hälfte des die Höchstgrenze
übersteigender Betrages 750,00 €
zahlbare Versorgung 2.750,00 €

b)

Berechnung zahlbare Versorgung:

Versorgungsbezüge abzgl. des die Höchstgrenze übersteigender Betrages zahlbare Versorgung 3.500,00 €
1.500,00 €
2.000,00 €

Ruhensregelungen beim Bezug von weiteren Versorgungsbezügen (§ 65 SHBeamtVG)

Hat eine Person Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, ist grundsätzlich der zuletzt erworbane Versorgungsbezug in voller Höhe, der frühere Versorgungsbezug nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen.

Anrechnung von Renten (§ 66 SHBeamtVG)

Als Renten gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL–),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerin oder den Ruhegehaltsempfänger ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- Betriebsrenten nach den §§ 1 b und 30 f des Betriebsrentengesetzes, sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen und
- Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis grundsätzlich zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beispiel

Beamter geb. am 17.04.1964

Eintritt in den Ruhestand: 01.12.2025

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge: 6.000,00 €

Erreichter Ruhegehaltssatz: 60,00 %

Rente ab 01.05.2031: 800,00 €

a) Ermittlung Versorgungsbezug

6.000,00 € x 60,00 v. H. = 3.600,00 €

b) Ermittlung Höchstgrenze

Zeitraum 17.04.1981 – 30.11.2025 = 44 Jahre 228 Tage = 44,62 Jahre

44,62 Jahre x 1,79375 v. H. = 80,04 v. H. max. 71,75 v. H.

6.000,00 € x 71,75 v. H. = 4.305,00 €

c) Ruhensberechnung

Versorgungsbezug 3.600,00 €

Rente 800,00 €

Gesamtversorgung 4.400,00 €

abzgl. Höchstgrenze 4.305,00 €

Ruhensbetrag 95,00 €

d) Ermittlung Zahlbetrag

Zahlbetrag (3.600,00 € abzgl. 95,00 €) = 3.505,00 €

Ruhen der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 67 SHBeamtVG)

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung (§ 68 SHBeamtVG)

Nach § 68 Abs. 1 SHBeamtVG sind, sofern durch Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. nach § 16 Versorgungsausgleichsgesetz begründet wurden, die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten nach Maßgabe des § 68 Abs. 2 SHBeamtVG zu kürzen.

§ 68 Abs. 2 SHBeamtVG bestimmt, dass der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften berechnet. Der Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Hinterbliebenenversorgung

Sterbegeld (§ 22 SHBeamtVG)

Das Sterbegeld beträgt pauschal das Zweifache der Dienst- oder Anwärterbezüge einer verstorbenen Beamten oder eines verstorbenen Beamten. Beim Tod einer Ruhestandsbeamten oder eines Ruhestandsbeamten wird das Zweifache des Ruhegehalts gewährt, ggf. zuzüglich der zuletzt gezahlten Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich der Kürzungsbeträge, die aus einer familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit einer Ehescheidung herrühren.

Das Sterbegeld wird vorrangig an den überlebenden Ehegatten und nachrangig an die Abkömmlinge ([Adoptiv-]Kinder, Enkel) ohne Antrag gezahlt. Sind solche Anspruchsberechtigten nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag an bestimmte Verwandte und Stiefkinder zu zahlen, wenn sie im Todeszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen gelebt haben oder diese oder dieser überwiegend ihr Ernährer war.

Sonstigen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, werden die durch Rechnungen nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes auf Antrag steuerfrei erstattet (Kostensterbegeld).

Witwen-/Witwergeld (§§ 23 u. 24 SHBeamtVG)

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld besteht für die/den Witwe/Witwer einer/eines Verstorbenen, wenn diese/dieser einen Anspruch auf Versorgungsbezüge hatte oder gehabt hätte.

Ausnahme:

- Die Ehe dauerte nicht mindestens 1 Jahr
- Die Ehe wurde nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und der Ruhestandsbeamte hatte bereits die allg. Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG überschritten.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % vom Ruhegehalt der/des Verstorbenen (ggf. zuzüglich eines Kinderzuschlags).

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 % vom Ruhegehalt der/des Verstorbenen (ggf. zuzüglich eines Kinderzuschlags), wenn

- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und
- mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Das Witwen-/Witwergeld wird grundsätzlich gekürzt, wenn die Witwe/der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist; der Umfang der Kürzung ist von der Ehedauer abhängig.

Unterhaltsbeiträge (§§ 26 u. 30 SHBeamtVG)

Ist die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden und hat die Beamtin oder der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze vollendet, ist bis zur Höhe des Witwen-/Witwergeldes ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Ererbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen der Witwe oder des Witwers sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

Witwen oder Witwer und Waisen von

- Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze entlassen sind
- Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-/Witwer- oder Waisengeldes gewährt werden.

Dienstherrenbeteiligung

Seit der Umstellung der Finanzierungsgrundlagen im Jahr 2020 müssen sich die Dienstherrn nicht mehr, in Abhängigkeit von den abgeleisteten Amtszeiten, an den zu zahlenden Versorgungsbezügen beteiligen. Die gezahlten Versorgungsbezüge fließen nunmehr in die Berechnung der Umlage mit ein.

Zu beachten ist allerdings, dass, sofern eine Beamte auf Zeit vor Ablauf einer Amtszeit von 15 Jahren in den Ruhestand tritt, ihre bzw. seine umlagepflichtigen Bezüge bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. der Faktorklasse solange weiter berücksichtigt werden, bis der Zeitraum von 15 Jahren erfüllt ist. Auf die 15 Jahre sind umlagepflichtige Zeiten in einem Laufbahnverhältnis nicht anzurechnen.

Im Falle einer Abwahl ist die nach § 77 Abs. 8 SHBeamtVG zu zahlende Versorgung voll durch den Dienstherrn zu tragen. Nach Ablauf der regulären Amtszeit fließen die dann zu zahlenden Versorgungsbezüge in die Umlageberechnung mit ein.